FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE DAHMEN

Nachbargemeinde Langhagen

Nachbargemeinde Groß Wokern

Nachbargemeinde Hohen Demzin

Nachbargemeinde Vollrathsruhe

Nachbargemeinde Schorssow

Nachbargemeinde Klocksin

Nachbargemeinde Moltzow

Nachbargemeinde Remplin

Nachbargemeinde Basedow

Nachbargemeinde Schwinkendorf

Bockholt

Barz

Neu Ziddorf

Ziddorf

Naturschutzgebiet „Wüste und Glase"

Malchiner See

siehe Beiplan Großen Luckow

siehe Beiplan Dahmen

VSG "Mecklenburgische Schweiz, Recknitz- und Trebeltal, Teil Mecklenburgische Schweiz"

L NP "Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See"

FFH-Gebiet DE 2341-302 "Malchiner See und Umgebung"

Potsdgebiet "Malchiner See und Umgebung"

NORD

M 1 : 10000

Beiplan Großen Luckow

M 1 : 5000

Großen Luckow

Mühlenbach

Warsberg

Peenhäuser

ELT/GAS

TWZ II

TWZ III

PVV

Beiplan Gemeindehauptort Dahmen

M 1 : 5000

Dahmer Teich

Malchiner See

Dahmen

Sport

WA

SO

W

TWZ II

TWZ III

FFH-Gebiet DE 2341-302 "Malchiner See und Umgebung"

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretersitzung vom 03.02.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im "Mitteilungsblatt des Amtes Teterow-Land" am 19.02.2000.

Teterow, _____ Amtsvorsteher

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden. Die landesplanerische Stellungnahme vom 25.04.2002 liegt vor.

Teterow, _____ Amtsvorsteher

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3, Abs. 1, Satz 1 BauGB ist am 29.06.2000 und am 07.02.2002 auf öffentlichen Gemeindevertretersitzungen durchgeführt worden.

Teterow, _____ Amtsvorsteher

4. Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung vom 07.02.2002 die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Auslegungsbeschluß wurde durch Veröffentlichung im "Mitteilungsblatt des Amtes Teterow-Land" am 16.03.2002 ortsüblich bekanntgemacht.

Teterow, _____ Amtsvorsteher

5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 22.03.2002 bis zum 30.04. 2002 während folgender Zeiten:

montags	9.00 - 12.00 Uhr	und 13.30 - 15.30 Uhr
dienstags	9.00 - 12.00 Uhr	und 13.30 - 18.00 Uhr
mittwochs	9.00 - 12.00 Uhr	und 13.30 - 15.30 Uhr
donnerstags	9.00 - 12.00 Uhr	und 13.30 - 15.30 Uhr
freitags	9.00 - 12.00 Uhr	

im Amt Teterow-Land Zi. 28, von Peritz-Allee 7, 17166 Teterow öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Die Auslegung ist am 16.03.2002 im "Mitteilungsblatt des Amtes Teterow-Land" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Teterow, _____ Amtsvorsteher

6. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 19.03.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Teterow, _____ Amtsvorsteher

7. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden in den Flächennutzungsplan eingearbeitet.

Teterow, 8.05.06 Amtsvorsteher

8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung vom 02.06.2005 die erneute öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Der Auslegungsbeschluss wurde durch Veröffentlichung im "Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz" am 18.06.2005 ortsüblich bekanntgemacht.

Teterow, 8.05.06 Amtsvorsteher

9. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 04.07.2005 bis zum 26.08.2005 während folgender Zeiten:

montags	8.00 - 12.00 Uhr	
dienstags	8.00 - 12.00 Uhr	und 14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs		
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	und 14.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.00 Uhr	

im Amt Mecklenburgische Schweiz, von Peritz-Allee 7, 17166 Teterow öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Die Auslegung ist am 18.06.2005 im "Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schwelz" bekanntgemacht worden.

Teterow, 8.05.06 Amtsvorsteher

10. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 30.06.2005 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Teterow, 8.05.06 Amtsvorsteher

11. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.09.2005 abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Teterow, 8.05.06 Amtsvorsteher

12. Der Flächennutzungsplan wurde am 15.09.2005 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.09.2005 gebilligt.

Teterow, 8.05.06 Amtsvorsteher

13. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 10.02.2006 AZ: VII/ 230-512.141/3005 mit Auflagen und einem Hinweis erteilt.

Teterow, 8.05.06 Amtsvorsteher

14. Die Auflagen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom _____ erfüllt, der Hinweis ist beachtet. Das wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom _____ AZ _____ bestätigt.

Teterow, 8.05.06 Amtsvorsteher

15. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Dahmen, 8.05.06 Bürgermeister

16. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststeiden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am _____ im "Blitz, das Amtes Mecklenburgische Schweiz " ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215, Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist mit Ablauf des _____ in Kraft getreten (Ortsamt geworden).

Teterow, 8.05.06 Amtsvorsteher

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

1. Im Regionalen Raumordnungsprogramm "Mittleres Mecklenburg/Rostock" sind für die Gemeinde Dahmen keine Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen worden. Raumbedeutsame Windenergieanlagen werden im gesamten Gemeindegebiet ausgeschlossen.

2. Im gesamten Gemeindegebiet sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung , Beschädigung oder Veränderungen des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen aller nach §20 Abs.1 Nr.1-5 LNatG M-V geschützten Biotope und Geotope führen können, unzulässig.

3. Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20m von der B108, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Gemäß §9 (6) FStrG stehen Anlagen der Außenwerbung außerhalb des Erschließungsbereiches den Hochbauten des Absatzes 1 gleich.

4. Gemäß §31 (1) Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) dürfen außerhalb der nach §§ (2) festgesetzten Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung an Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20m von der L20, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Gemäß § 31 (2) StrWG-MV stehen Anlagen der Außenwerbung außerhalb der Ortsdurchfahrten den baulichen Anlagen des Absatzes 1 gleich.

DARSTELLUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

W	Wohnbauflächen	§ 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO
WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
GE	Gewerbegebiete	§ 8 BauNVO
SO WH	Sondergebiet-Wochenendhaussiedlung	§ 11 BauNVO
SO FH	Sondergebiet - Ferienhaussiedlung	§ 11 BauNVO
SO FH	Sondergebiet - Ferienhaussiedlung und Wochenendhaussiedlung	§ 11 BauNVO
MD	Dorfgebiete	§ 5 BauNVO

2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf § 5 Abs.2 Nr.2 BauGB

- Feuerwehr
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge

- überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen — § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
- km 3.185 Ortsdurchfahrten mit km-Angabe
- Hauptwander- und Radwanderweg — § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB

4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen — § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
- Elektrizität, Wasser, Abwasser, Pumpstation, RR Regenrückhaltebecken

5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- ELT oberirdische Leitungsführung — § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
- W GAS unterirdische Leitungsführung — § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB

6. Grünflächen

- Grünflächen — § 5 Abs.2 Nr.5 BauGB
- Parkanlage, Badeplatz/Freibad, Sportplatz
- Spielplatz, Friedhof, Hausgärten
- Campingplatz

7. Wasserflächen

- Wasserflächen — § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
- Wasserwanderrastplatz, Bootssteganlage

8. Flächen für Landwirtschaft und Wald

- Flächen für die Landwirtschaft — § 5 Abs.2 Nr.9 BauGB
- Flächen für Wald — § 5 Abs.2 Nr.9 BauGB

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — § 5 Abs.2 Nr.10 BauGB

10. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes — § 5 Abs.2 Nr.6 BauGB
- Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (100m Gewässerschutzstreifen und Poldergebiete) — § 9 Abs.1 Nr.10 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1. Flächen für die Wasserwirtschaft

- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen — § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
- WSG II, WSG III Trinkwasserschutzzonen II und III
- Gewässerkundliche Messstelle

2. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts — § 5 Abs.4 BauGB

N	Naturschutzgebiet	FND	Flächennaturdenkmal
L	Landschaftsschutzgebiet	NP	Naturpark
FFH	FFH-Gebiet	VSG	Vogelschutzgebiet
B	Biotop		

3. Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz

- D Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen — § 5 Abs.4 BauGB
- D Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

KENNZEICHNUNGEN

- Kennzeichnung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altablagerungsflächen) — § 5 Abs.4 BauNVO

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — § 1 Abs.4 BauNVO
- Gemeindegrenze

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
Gemeinde Dahmen

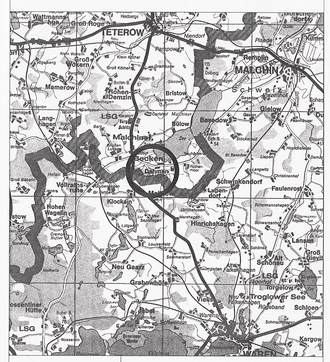

AUFTRAGGEBER:	**AUFTRAGNEHMER:**
Gemeinde Dahmen	**A & S GmbH Neubrandenburg**
Amt "Mecklenburgische Schweiz" vom Peritz Allee 7	architekten · stadtplaner · beratende ingenieure
17166 Teterow	**August-Milarch-Straße 1** 17033 Neubrandenburg
Bürgermeister: Herr Klick	**PF 400129** 17002 Neubrandenburg
	Tel.: (0395) 581020 **Fax (0395) 5810215**
Maßstab: 1 : 10 000	**B 454**
Bearbeiter: Dipl. Ing. B. Ott, Dipl.-Ing. U. Schürmann	Phase: Genehmigte Planfassung
Datum: _____ 2006	Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 10.02.2006
Projektnummer: N:\1998\F094\DWG\F-Plan.dwg	